

In der Kostensache

...

Die Kammer weist darauf hin, dass der Umzugskostenhilfebeitrag nicht zu einer Erhöhung des Gegenstandswerts des Vergleichs führen dürfte. Eine Umzugsbeihilfe oder eine Abfindung hat in der Regel keinen Mehrwert, da ihnen keine streitige Forderung zugrunde liegt. Vielmehr werden Umzugsbeihilfe und Abfindung dafür gezahlt, dass der Mieter sich bereit erklärt, dem Räumungsverlangen nachzukommen. Die Zahlung soll lediglich die Auszugsbereitschaft des Mieters erhöhen, ist aber selbst kein Streitpunkt. Zu bewerten ist nur der verglichene Gegenstand; eine im Gegenzug zu erbringende Ausgleichs- oder Abfindungszahlung ist für den Gegenstandswert unmaßgeblich (vgl. OLG Karlsruhe, Beschluss vom 30.1.2008 - 4 U 145/07; OLG Hamm, Beschluss vom 17.5.2011 – 7 W 13/11 mit weiteren Nachweisen).